

chschule
Bauwesen
Lottb
23k

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| | | |
|------|-----------------------------|--------|
| 1960 | Berlin, den 26. August 1960 | Nr. 25 |
|------|-----------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 27.7.60 | Anordnung über die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten..... | 277 |
| 30.7.60 | Anordnung über die Rechnungserteilung bei Lieferungen von Textil- und Kurzwaren | 281 |
| 3.8.60 | Anordnung Nr. 2 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie | 282 |
| 26. 7.60 | Anordnung Nr. 2 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser ..* | 283 |
| 19.7.60 | Anordnung Nr. 86 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....* | 283 |

**Anordnung
über die Finanzierung von Vorplanungen und
Investitionsprojekten.**

Vom 27. Juli 1960

In Durchführung des § 7 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) und des § 8 Abs. I der Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — (Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes) wird zur Finanzierung der Aufwendungen für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten und zur Verbesserung der ökonomischen Kontrolle durch die Deutsche Investitionsbank, die Deutsche Bauernbank und die Sparkassen — nachstehend Kreditinstitute genannt — im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

**51
Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung findet Anwendung auf die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für Investitionsvorhaben
- a) der Pläne der Erweiterung und der Erhaltung der Grundmittel, die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) und im Rahmen des bestätigten Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben gemäß Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 durchgeführt werden;
 - b) des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes gemäß Anordnung vom 28. Mai 1960;
 - c) des Planes der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten für die genossenschaftliche Land- und Forstwirtschaft gemäß Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958.

(2) Sie findet keine Anwendung auf die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten für Meliorationen. Hierfür gilt die Anordnung vom 20. April 1957 über die Finanzierung von Meliorationen (GBL I S. 279).

L

Vorplanungen und Investitionsprojekte
für die Pläne der Erweiterung und Erhaltung der
* Grundmittel (außer Wohnungsneubau)

.. § 2

Auftragserteilung

- (1) Aufträge für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten können erteilen
- a) die Planträger, soweit ein Investitionsträger hien mit nicht beauftragt werden kann,
 - b) volkseigene Betriebe,
 - c) staatliche Organe und Einrichtungen.

(2) Der Planträger ist für die rechtzeitige Erteilung des Auftrages für die Vorplanung sowie in den Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c für die Kontrolle der rechtzeitigen Erteilung des Auftrages für das Investitionsprojekt auf der Grundlage des bestätigten Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben verantwortlich.

53

Bereitstellung der Mittel

- (1) Die im Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Teil A, Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel — enthaltenen Projektierungsaufgaben (Vorplanungen und Investitionsprojekte) werden aus Haushaltsmitteln finanziert
- (2) Die Bereitstellung der Mittel für Vorplanungen und Investitionsprojekte des Planes der Erweiterung der Grundmittel erfolgt durch den für das Investitionsvorhaben zuständigen Haushalt (Haushalt der Republik, des Bezirkes oder des Kreises).
- (3) Die im Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Teil B, Vorhaben des Planes der Erhaltung